

BMEIA-I9.3.18.39/0003-III.6/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

27/14

**Übereinkommen über die Zusammenarbeit
zum Schutz und zur verträglichen Nutzung
der Donau (Donauschutzübereinkommen);
Internationale Kommission zum Schutz der Donau;
Bestellung der österreichischen Delegation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen), BGBl. III Nr. 139/1998, ist zur Verwirklichung der Ziele und Bestimmungen des Übereinkommens die Internationale Kommission zum Schutz der Donau eingerichtet.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 des Donauschutzübereinkommens werden die Struktur und Verfahren der Internationalen Kommission im Statut der Internationalen Kommission geregelt, das die Anlage IV des Donauschutzübereinkommens bildet. Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Statuts der Internationalen Kommission ernennt jede Vertragspartei höchstens fünf Delegierte einschließlich des Delegationsleiters und seines Stellvertreters.

Im Jahr des Inkrafttretens des Donauschutzübereinkommens 1998 erfolgten die erstmalige Bestellung der österreichischen Delegation und 2004, 2007, 2010, 2011 und 2012 Änderungen der Delegationszusammensetzung.

Auf Grund eingetretener personeller Veränderungen ist die Zusammensetzung der von Österreich zu entsendenden Delegation abzuändern. Es ist folgende neue Zusammensetzung beabsichtigt:

MR Dipl.-Ing. Karl SCHWAIGER
Delegationsleiter

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Dipl.-Ing. Konrad STANIA
stv. Delegationsleiter

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ges. Mag. Astrid HARZ

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres

MR Mag. Antonia MASSAUER

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

HR Dipl.-Ing. Dr. Franz ÜBERWIMMER

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

Die mit der Entsendung dieser Delegation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Stellen. Es wird voraussichtlich keine Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen geben; sofern dennoch solche gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktion des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates, ab dem Amtsantritt des Herrn Bundespräsidenten jedoch diesem, vorschlagen, die bisherigen Mitglieder der österreichischen Delegation in der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau zur Durchführung des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) ihrer Funktion zu entheben und die neuen Mitglieder in der oben angeführten Zusammensetzung zu bestellen.

Wien, am 28. Dezember 2016

KURZ m.p.